

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/21/038

öffentlich

Beschluss der Kurabgabekalkulation und der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Carolin Heise	<i>Datum</i> 09.11.2021 <i>Verfasser:</i> Heise, Carolin
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Gemeindevorvertretung Zierow (Entscheidung)	15.12.2021	Ö
Finanzausschuss der Gemeinde Zierow (Vorberatung)	02.12.2021	N

Sachverhalt:

Die Gemeinde Zierow erhebt zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen eine Kurabgabe.

Aufgrund der Gesetzesänderung des KAG M-V und aktueller Rechtsprechungen soll eine neue Satzung zum 01.04.2022 beschlossen werden.

Um die Ausfallzahlungen der Gemeinde für die in der Satzung aufgeführten Befreiten und Ermäßigt zu verringern und auch damit die Satzung nicht rechtswidrig ist bzw. bleibt, wird empfohlen

- a) die Befreiung der Kurabgabe für Kinder von 6-15 J. aufzuheben (nur Kinder 0-5 J. befreit, Kinder 6-15 J. 50% ermäßigt)
- b) die Höhe der Kurabgabe für Tagesgäste an die Höhe der Kurabgabe für Übernachtungsgäste anzupassen
- c) die Regelung „An- und Abreise gelten als 1 Tag“ zu ändern in „je ein Tag“ (Gleichbehandlung Übernachtungs-/Tagesgäste)

Nach geltender Rechtslage ist die Kurabgabe auf der Grundlage einer entsprechenden Abgabekalkulation zu erheben. Vor diesem Hintergrund wurden ebenfalls zwei Varianten für die Kurabgabekalkulation erstellt (Variante 1 - unverändert (außer Befreiung Verwandte und Montage), Variante 2 - mit Änderungen). Die Gemeindevorvertretung muss vor Beschluss der Kurabgabensatzung ebenfalls eine Kurabgabekalkulation beschließen.

Beigefügt

- zur besseren Übersicht eine Aufstellung „Vergleich Kurabgabe“, in der die Ausfallzahlung aufgeführt ist.

- die Synopse zum Entwurf der Kurabgabensatzung mit den oben aufgeführten und weiteren Änderungen (u.a. aufgrund des geänderten KAG M-V).
- zwei detaillierte Kurabgabekalkulationen: unverändert (ausgenommen Montage/Verwandte /Bsp.1 in „Vergleich KA“) und mit o. g. Änderungen (a bis c = Bps. IV in „Vergleich KA“)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Variante ... der anliegenden Kurabgabekalkulation und die beigegebene Kurabgabensatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für eventuelle Umstellungen bei Automaten u. AVS-Meldescheinsoftware:

- AVS:
 - o Kinder 50% (Umstellung kostenlos; können wir selbst vornehmen)
 - o An- und Abreise je 1 Tag (einmalig ca. € 250,00-375,00)
- Tageskurkartenautomat:
 - o falls ein neuer Kassenautomat für 2022 gekauft wird, würde dieser gleich gem. evtl. neuer Satzung eingerichtet
 - o falls gegenwärtiger Automat bleibt, Änderung Beschriftung Automat ca. € 150,00 u. Änderung Tarif Tageskurkarte ca. € 250,00.

Anlage/n:

1	Synopse Kurabgabensatzung Zierow öffentlich
2	Kurabgabekalkulation 2022 (Variante 1) öffentlich
3	Kurabgabekalkulation 2022 (Variante 2) öffentlich
4	Vergleich verschiedener Varianten öffentlich

Synopse

zwischen aktueller und neuer Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

Mögliche Veränderungen sind in **grün** gekennzeichnet.

Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 23.12.2020 - aktuell -	Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) - neu -
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBL. MV. S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow vom 16. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBL. MV. S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow vom _____ folgende Satzung erlassen: :</p>

§§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Zierow ...

Kommentiert [SAS1]: zu ändern, da das KAG im Juli 2021 geändert wurde (GVOBI Nr. 48 vom 16.07.2021)
(vom Amt K-W zu prüfen bzw. zu ergänzen)

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Zierow im Ortsteil Zierow erhoben.</p> <p>(2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie Deckung des Aufwandes für touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste wird eine Kurabgabe erhoben.</p> <p>(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.</p> <p>(4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Zierow im Ortsteil Zierow erhoben.</p> <p>(2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und beworbenen und angebotenen Leistungen wird eine Kurabgabe erhoben.</p> <p>(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.</p> <p>(4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.</p>

Kommentiert [SAS2]: Gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V

-aktuell-	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 2 Erhebungszeitraum /Kurabgabepflichtiger Personenkreis</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.</p> <p>(2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.</p> <p>(3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.</p> <p>(4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Erhebungszeitraum /Kurabgabepflichtiger Personenkreis</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.</p> <p>(2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.</p> <p>(3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.</p> <p>(4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§3 Befreiungen / Ermäßigungen</p> <p>(1) Von der Kurabgabe sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, 2. Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 3. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B Schwerbehindertenausweis), 4. Geschäftsbesucher und Arbeitnehmer auf Montage. <p>(2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt.</p> <p>(3) Personen, die nach Abs. 1 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag im Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow kostenfreie Kurkarten.</p>	<p style="text-align: center;">§3 Befreiungen / Ermäßigungen</p> <p>(1) Von der Kurabgabe sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. 2. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B Schwerbehindertenausweis). (2) Kinder/Jugendliche ab dem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt. (3) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt.

Die Amtsverwaltung empfiehlt Schwerbehinderte mit deren Begleitperson gleichzustellen (entweder beide befreit oder beide ermäßigt)

Kommentiert [SAS3]: Familienangehörige (Besuch) sind per Gesetz befreit. Nur Besuch aus „Erholungsgründen“ (Strand) nicht (sollte hier nicht aufgeführt werden (Ausfallzahlung Gemeinde))

Kommentiert [SAS4]: Geschäftsbesucher sind per Gesetz befreit (Montage nur frei, wenn Unterbringung UND Arbeitsstelle in Gemeinde = gelten dann als Geschäftsbesucher) (Befreiungen gem. §11 KAG auch nur aus wichtigen Gründen zulässig (dazu gehört Montage nicht)).

Kommentiert [SAS5]: Zu streichen, da die in Abs. 1 aufgeführten Personen ihre Kurkarten beim Vermieter/Vermittler erhalten.

- aktuell -	- neu -
§4	§4
<p>Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Kurabgabeschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. An- und Abreise werden als ein Tag berechnet. Die Kurabgabe ist am Tag der Ankunft zu zahlen.</p> <p>(2) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.</p> <p>2.1. Elektronisches Meldescheinverfahren</p> <p>Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Gemeinde Zierow Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Gemeinde Zierow unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchführen.</p> <p>Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz eine Rechnung für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.</p>	<p>Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld. Sie entsteht mit der Ankunft im Erhebungsbereich und endet mit dem Tag der Abreise.</p> <p>(2) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.</p> <p>2.1. Elektronisches Meldescheinverfahren</p> <p>Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Gemeinde Zierow Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Gemeinde Zierow unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchführen.</p> <p>Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz eine Rechnung für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.</p>

Kommentiert [SAS6]: Gleichbehandlung von Übernachtungs- und Tagesgästen: Tagesgäste zahlen jeden einzelnen Tag und dürfen nicht benachteiligt werden.

- aktuell -	- neu -
<p>2.2. Manuelles Meldescheinverfahren</p> <p>Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entschieden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Gemeinde Zierow zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und dem Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für die Gemeinde Zierow bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow abzugeben.</p> <p>Die dem Vermieter/Vermittler von der Gemeinde Zierow ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht verbrauchte Meldescheine sind der Gemeinde Zierow vollständig bis zum 30.11. des laufenden Jahres zurückzugeben.</p> <p>Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich eine Rechnung von der Gemeinde Zierow c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz für die im Vormonat abgereisten Gäste. Die Ausstellung von manuellen Jahreskurkarten ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder entsteht die Kurabgabepflicht am 1. April eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.</p> <p>(4) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurkarte unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskarte am Strandautomaten in der Strandstraße, 23968 Zierow, über die Mobilet App oder beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow zu entrichten.</p>	<p>2.2. Manuelles Meldescheinverfahren</p> <p>Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entschieden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Gemeinde Zierow zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und dem Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für die Gemeinde Zierow bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow abzugeben.</p> <p>Die dem Vermieter/Vermittler von der Gemeinde Zierow ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht verbrauchte Meldescheine sind der Gemeinde Zierow vollständig bis zum 30.11. des laufenden Jahres zurückzugeben.</p> <p>Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich eine Rechnung von der Gemeinde Zierow c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz für die im Vormonat abgereisten Gäste. Die Ausstellung von manuellen Jahreskurkarten ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder entsteht die Kurabgabepflicht am 1. April eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.</p> <p>(4) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurkarte unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskarte am Strandautomaten in der Strandstraße, 23968 Zierow, über die Mobilet App oder beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow zu entrichten.</p>

Kommentiert [SAS7]: Gem. KAG § 11 Abs. 5 Satz 3 kann jetzt bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten elektronisch an die Gemeinde zu übermitteln sind.

Der Wegfall manueller Kurkarten würde zu einer erheblichen Arbeitsentlastung führen:

- Keine manuelle Eingabe der Meldescheine in AVS mehr notwendig
- Abrechnungen können sofort am 1. Tag eines Monats für den Vormonat erstellt werden (kein Warten, dass ein Vermieter/Vermittler seine Meldescheine im GZ abgibt.)
- Arbeitserleichterung auch für Vermieter/Vermittler: kein manuelles Ausfüllen
- Vermeidung von fehlerhaftem Ausfüllen des MS (nicht nur fehlende Angaben, sondern Fehler beim Berechnen der Höhe der Gebühr und der Anzahl der Aufenthaltstage).

Hier könnte – um allen Betroffenen genügend Vorlauf zu geben – eine Änderung ab 2023 beschlossen werden.

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§5 Kurkarten</p> <p>(1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.</p> <p>(2) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigen Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(3) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen. Wer bei Kontrollen ohne Kurkarte angetroffen wird, hat eine Nachlösegebühr von € 3,00 zu entrichten.</p> <p>(4) Der Inhaber/Vermieter/Vermittler einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die Kurkartenvordrucke der Gemeinde Zierow zu verwenden. Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Übernachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist.</p>	<p style="text-align: center;">§5 Kurkarten</p> <p>(1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.</p> <p>(2) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigen Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(3) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen.</p> <p>(4) Abgabepflichtige, die von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Gemeinde Zierow ohne gültige Tageskurkarte angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 2,00.</p> <p>(5) Der Inhaber/Vermieter/Vermittler einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die Kurkartenvordrucke der Gemeinde Zierow zu verwenden. Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Übernachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist.</p>

statt Verwaltungsgebühr lieber Nachlöseentgelt schreiben,
da hierzu keine Verwaltungsgebührensatzung vorliegt.

Kommentiert [SAS8]: Erklärung der Höhe der Nachlösegebühr
(VZ insges. € 3,00, anstatt € 1,00)

Kommentiert [SAS9]: Nur Korrektur Tippfehler

- aktuell -	- neu -
<p>§6 Höhe der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt bei Abgabepflichtigen, die eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) 1,00 pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 0,50 € pro Person.</p> <p>(2) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag des Aufenthalts im Erhebungsgebiet beträgt bei Abgabepflichtigen, die keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste) 2,00 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 1,00 € pro Person.</p> <p>(3) In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.</p>	<p>§6 Höhe der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt bei Abgabepflichtigen, die eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) 1,00 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 0,50 € pro Person.</p> <p>(2) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag des Aufenthalts im Erhebungsgebiet beträgt bei Abgabepflichtigen, die keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste) 1,00 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 0,50 € pro Person.</p> <p>(3) In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.</p>

Alternativ: Abs. 1 und Abs. 2 zusammenfassen "Die Höhe der Kurabgabe beträgt im Erhebungsgebiet pro Tag 1,00 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 dieser Satzung 0,50 € pro Person."

gem. § 3 abs. 2 und 3 dieser Satzung

Kommentiert [SAS10]: Tages- und Übernachtungsgäste sind gleich zu behandeln

- aktuell -	- neu -
<p>§7 Jahreskurabgabe</p> <p>(1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Jahreskurabgabe beträgt: pro voll zahlende Person: 30,00 € pro ermäßigte Person: 15,00 €.</p>	<p>§7 Jahreskurabgabe</p> <p>(1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Jahreskurabgabe beträgt: pro voll zahlende Person: 32,00 € pro ermäßigte Person: 16,00 €.</p> <p style="color: green; border: 1px solid red; padding: 2px;">Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 32 Aufenthaltstage zugrunde.</p>

Kommentiert [SAS11]: Erklärung für Kurabgabenkalkulation
(Höhe JKK = 32 x Tagessatz)

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 8 Rückzahlungen von Kurabgabe</p> <p>(1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.</p> <p>(2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Rückzahlungen von Kurabgabe</p> <p>(1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.</p> <p>(2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber</p> <p>(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft mitzuteilen, b) von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen. <p>(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.</p> <p>(3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.</p>	<p style="text-align: center;">§9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber</p> <p>(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dieses schriftlich der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft und die darin aufgestellten Betten mitzuteilen, b) von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte unverzüglich auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer/-besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen. <p>(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.</p> <p>(3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.</p>

Kommentiert [SAS12]: Anzahl der verfügbaren Betten im Ort sollte der Gemeinde bekannt sein – Kurabgabekalkulation (ist auch in Satzungen anderer Orte aufgeführt).

Kommentiert [SAS13]: Kurkarten sind vom Vermieter/Vermittler sofort auszuhändigen, nicht erst auf Nachfrage des Gastes.

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§10 Inhaber eigener Wohngelegenheiten</p> <p>(1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder.</p> <p>(2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 9 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 1. Mai und bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.</p> <p style="text-align: center;">§11 Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen</p> <p>(1) Wenn die Gemeinde Zierow die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.</p> <p>(2) Bei Wohnung- und Platzvermieter, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunfts möglichkeiten selbst erheben.</p>	<p style="text-align: center;">§10 Inhaber eigener Wohngelegenheiten</p> <p>(1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder.</p> <p>(2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 9 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 1. Mai und bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.</p> <p style="text-align: center;">§11 Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen</p> <p>(1) Wenn die Gemeinde Zierow die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.</p> <p>(2) Bei Wohnung- und Platzvermieter, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunfts möglichkeiten selbst erheben.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt, 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.</p>	<p style="text-align: center;">§12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt, 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum von den Gästen einzieht 4. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b den Gästen die Kurkarte nicht aushändigt 5. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach dem Landesmeldegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt. 6. entgegen § 4 Abs. 2.2. das für die Gemeinde bestimmte Original des ausgefüllten manuellen Meldescheins nicht spätestens am 10. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3,23968 Zierow zur Abrechnung einreicht. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.</p>

den §§ 26 und 27 des Landesmeldegesetzes
Mecklenburg-Vorpommern

Kommentiert [SAS14]: Bei Kontrollen haben einige Gäste angegeben, dass sie, obwohl der Betrag entrichtet wurde, noch keine Kurkarten erhalten haben
.- Dies ist auch in Satzungen anderer Kurorte aufgeführt.

Kommentiert [SAS15]: Bei etwa 50% der manuellen Melde-schienen fehlen Angaben, wie die Anschrift und die Namen der Mitreisenden.

Kommentiert [SAS16]: Einige Vermieter/Vermittler reichen die Meldescheine nicht fristgerecht ein (bis zu 4 Monate später!). Die monatliche Abrechnung kann somit nicht erfolgen.

- aktuell -	- neu -
§13 Verarbeitung personenbezogener Daten	
<p>(1) Das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.</p> <p>(2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Melderegisterauskünfte • Gästeverzeichnis der Vermieter • Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz • Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen • Grundstückseigentümerverzeichnis • Zweitwohnungssteuerveranlagung <p>(3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.</p> <p>(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>(5) Das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.</p> <p>(6) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Melderegisterauskünfte • Gästeverzeichnis der Vermieter • Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz • Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen • Grundstückseigentümerverzeichnis • Zweitwohnungssteuerveranlagung <p>(7) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.</p> <p>(8) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2021 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben vom 05. März 2020 außer Kraft.</p> <p>Gemeinde Zierow, den</p> <hr/> <p>F. – J. Boge Bürgermeister</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2022 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.</p> <p>Gemeinde Zierow, den</p> <hr/> <p>F. – J. Boge Bürgermeister</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>

Darstellung der Erlöse (BgA Tourismus und Kurabgabe Gemeinde Zierow) 2022/23		Erklärung
Kurabgabe (alle Gästeformen)	159.425 €	Übernachtungs-, Tagesgäste u. Jahreskurkarten
Sonstige Erträge (abgabenmindernd)	17.500 €	Vermietung Strandkörbe 100%; Eintrittskarten Veranstaltung; u. Verkauf Souvenirs in TI (90%)
Sonstige Zuschüsse vom Bund (Personalkosten) (abgabenmindernd)	12.600 €	Bauhofmitarbeiter (unbefristete Förderung)
Sonstige Zuschüsse vom Bund (Personalkosten) (nicht zweckgebunden)	18.350 €	Tourismusbeauftragte (einmalige Förderung); Bauhof (befristet)
Investitionszuschüsse (Zuwendungen vom Land) (nicht zweckgebunden)	0 €	
Sonstige Umsatzerlöse und betriebliche Erträge (nicht zweckgebunden)	2.100 €	Entgelte Sondernutzung Strand; Werbeeinnahmen; anteilig Einnahmen VA+VK TI/GZ (10%)
Gesamt Erlöse	209.975 €	netto

Erstattungen der Gemeinde 2022		Erklärung
Eigenanteil der Gemeinde für Kur	20.037 €	gem. KAG Erstattungen der Gemeinde für EW u. Befreite/Ermäßigungen
Ausfälle für gewährte Befreiungen/Ermäßigungen	18.894 €	
Ausfälle durch Rundungsdifferenzen der Kurabgabe	0 €	
Gesamt (Erstattungen Gemeinde)	38.932 €	netto

Gesamt Erlöse und Erstattungen:	248.907 €	netto
--	------------------	-------

Darstellung der Aufwendungen (finanzierbar über Abgaben) 2022		Erklärung
Betriebskosten	93.000 €	Diese Aufwendungen dürfen über die touristischen Abgaben nach dem KAG umgelegt und von den Abgabepflichtigen refinanziert werden.
Personalkosten	109.000 €	
Abschreibungen	20.000 €	
Zinsen	0 €	
Gesamte Aufwendungen	222.000 €	netto

Darstellung der Aufwendungen (nicht finanzierbar über Abgaben) 2022		Erklärung
Betriebskosten	9.000 €	Diese Aufwendungen werden mit Tätigkeiten außerhalb der Kureinrichtungen geleistet.
Personalkosten	9.000 €	
Abschreibungen	5.000 €	
Zinsen	0 €	
Gesamte Aufwendungen	23.000 €	netto

Gesamt Aufwendungen:	245.000 €	netto
-----------------------------	------------------	-------

Ergebnis der Kalkulation (Jahresfehlbetrag/-überschuss)	3.907 €	
--	----------------	--

2022	Gäste	Übernachtungen	mittlere Aufenthaltsdauer	Kurabgabe	Differenz (Ausfallzahlung Gemeinde)
Kurabgabepflichtig Ü VZ	23.000	124.200	5,4	124.200,00 €	0,00 €
Kurabgabepflichtig T VZ	11.000	11.000	1	22.000,00 €	0,00 €
JKK VZ	650	20.800	32	20.800,00 €	0,00 €
Kurabgabepflichtig Ü + T + JKK	34.650	156.000		167.000,00 €	0,00 €
Schwerbehinderte GdB 50 Ü	550	2.970	5,4	1.485,00 €	1.485,00 €
Schwerbehinderte GdB 50 T	2.100	2.100	1	2.100,00 €	2.100,00 €
Ermäßigt GdB 50	2.650	5.070		3.585,00 €	3.585,00 €
Begleitpersonen von Schwerbehinderten	80	432	5,4	0,00 €	432,00 €
Kinder bis 15 J.	3.000	16.200	5,4	0,00 €	16.200,00 €
Befreit Ü	3.080	16.632		0,00 €	16.632,00 €
Einwohner Ortsteil Zierow - nicht kurabgabepflichtig (EW)	670	21.440	32	0,00 €	21.440,00 €
GESAMT (inkl. Befr./Erm./EW)	41.050	199.142		170.585,00 €	41.657,00 €
				ALLE OBIGEN ANGABEN IN BRUTO	212.242,00 €

Darstellung der Kureinnahmen

Darstellung der Erlöse	Laut Kalkulation
Umlagefähige Kosten	€ 191.900 netto
Kurabgaben (Anteil der Abgabepflichtigen)	€ 159.425 netto
Kurabgaben (Anteil der Gemeinde für EW)	€ 20.037 netto
Kurabgaben (Anteil der Gemeinde für Befreiten u. Ermäßigt)	€ 18.894 netto

Belastung des Gemeindehaushalts

Erstattungen der Gemeinde	Laut Kalkulation
Kurabgabe (Anteil der Gemeinde für Befreiten u. Ermäßigt)	€ 18.894 netto
Eigenanteil Kur	€ 20.037 netto
Gesamt (Erstattung Gemeinde)	€ 38.932 netto

Zusammensetzung der Ausfallzahlung

Kinder bis 15 J.	€ 15.140	befreit
Begleitpersonen GdB 50	€ 404	befreit
GdB 50	€ 3.350	ermäßigt 50% (nur Diff.)
Gesamtbetrag:	€ 18.894	netto

Kurtaxefähige Nettokosten HH-2022	€ 222.000	netto
Erträge/Erlöse (abgabenmindernd) HH-2022	€ 30.100	netto
Kurabgabe 2022	€ 159.425	netto
Gemeindeanteil 2022	€ 38.932	netto

Deckungsbedarf (kurabgabefähige Kosten)	€ 191.900	netto
Umlageeinheiten	199.142	
Kurabgabe:	0,96 €	netto
	1,03 €	brutto

Gemeindeanteil bei Kurabgabe € 1,00/0,50
neu: Montage und Verwandte gestrichen

Darstellung der Erlöse (BgA Tourismus und Kurabgabe Gemeinde Zierow) 2022		Erklärung
Kurabgabe (alle Gästeformen)	160.815 €	Übernachtungs-, Tagesgäste u. Jahreskurkarten
Sonstige Erträge (abgabenmindernd)	17.500 €	Vermietung Strandkörbe 100%; Eintrittskarten Veranstaltung; u. Verkauf Souvenirs in TI (anteilig)
Sonstige Zuschüsse vom Bund (Personalkosten) (abgabenmindernd)	12.600 €	Bauhofmitarbeiter (unbefristete Förderung)
Sonstige Zuschüsse vom Bund (Personalkosten) (nicht zweckgebunden)	18.350 €	Tourismusbeauftragte (einmalige Förderung); Bauhof (befristet)
Investitionszuschüsse (Zuwendungen vom Land) (nicht zweckgebunden)	0 €	
Sonstige Umsatzerlöse und betriebliche Erträge (nicht zweckgebunden)	2.100 €	Entgelte Sondernutzung Strand; Werbeeinnahmen; anteilig Einnahmen VA+VK TI/GZ (10%)
Gesamt Erlöse	211.365 €	netto

Erstattungen der Gemeinde 2022		Erklärung
Eigenanteil der Gemeinde für Kur	20.037 €	gem. KAG Erstattungen der Gemeinde für EW u. Befreite/Ermäßigungen
Ausfälle für gewährte Befreiungen/Ermäßigungen	12.728 €	
Ausfälle durch Rundungsdifferenzen der Kurabgabe	0 €	
Gesamt (Erstattungen Gemeinde)	32.765 €	netto

Gesamt Erlöse und Erstattungen:	244.130 €	netto
--	------------------	-------

Darstellung der Aufwendungen (finanzierbar über Abgaben) 2022		Erklärung
Betriebskosten	93.000 €	Diese Aufwendungen dürfen über die touristischen Abgaben nach dem KAG umgelegt und von den Abgabepflichtigen refinanziert werden.
Personalkosten	109.000 €	
Abschreibungen	20.000 €	
Zinsen	0 €	
Gesamte Aufwendungen	222.000 €	netto

Darstellung der Aufwendungen (nicht finanzierbar über Abgaben) 2022		Erklärung
Betriebskosten	9.000 €	Diese Aufwendungen werden mit Tätigkeiten außerhalb der Kureinrichtungen geleistet.
Personalkosten	9.000 €	
Abschreibungen	5.000 €	
Zinsen	0 €	
Gesamte Aufwendungen	23.000 €	netto

Gesamt Aufwendungen:	245.000 €	netto
-----------------------------	------------------	-------

Ergebnis der Kalkulation (Jahresfehlbetrag/-überschuss)	-870 €	
--	---------------	--

2022	Gäste	Übernachtungen	mittlere Aufenthaltsdauer	Kurabgabe	Differenz (Ausfallzahlung Gemeinde)
Kurabgabepflichtig Ü VZ	23.000	131.100	5,7	131.100,00 €	0,00 €
Kurabgabepflichtig T VZ	11.000	11.000	1	11.000,00 €	0,00 €
JKK VZ	650	20.800	32,0	20.800,00 €	0,00 €
Kurabgabepflichtig Ü + T + JKK	34.650	162.900		162.900,00 €	0,00 €
Schwerbehinderte GdB 50 Ü	550	3.135	5,7	1.567,50 €	1.567,50 €
Schwerbehinderte GdB 50 T	2.100	2.100	1	1.050,00 €	1.050,00 €
Kinder 6-15 J.	2.300	13.110	5,7	6.555,00 €	6.555,00 €
Ermäßigt 50	4.950	18.345		9.172,50 €	9.172,50 €
Begleitpersonen von Schwerbehinderten	80	456	5,7	0,00 €	456,00 €
Kinder 0-5 J.	700	3.990	5,7	0,00 €	3.990,00 €
Befreit Ü	780	4.446		0,00 €	4.446,00 €
Einwohner Ortsteil Zierow - nicht kurabgabepflichtig (EW)	670	21.440	32	0,00 €	21.440,00 €
GESAMT (inkl. Befr./Erm./EW)	41.050	207.131		172.072,50 €	35.058,50 €
				207.131,00 €	

Darstellung der Kureinnahmen

Darstellung der Erlöse	Laut Kalkulation
Umlagefähige Kosten	€ 191.900
Kurabgaben (Anteil der Abgabepflichtigen)	€ 160.815
Kurabgaben (Anteil der Gemeinde für EW)	€ 20.037
Kurabgaben (Anteil der Gemeinde für Befreiten u. Ermäßigte)	€ 12.728

ALLE OBIGEN ANGABEN IN
BRUTTO

Belastung des Gemeindehaushalts

Erstattungen der Gemeinde	Laut Kalkulation
Kurabgabe (Anteil der Gemeinde für Befreiten u. Ermäßigte)	€ 12.728
Eigenanteil Kur	€ 20.037
Gesamt (Erstattung Gemeinde)	€ 32.765

Zusammensetzung der Ausfallzahlung

Kinder 0-5 J.	€ 3.729	befreit
Kinder 6-15 J.	€ 6.126	ermäßigt 50% (nur Diff.)
Begleitpersonen GdB 50	€ 426	befreit
GdB 50	€ 2.446	ermäßigt 50% (nur Diff.)
Gesamtbetrag:	€ 12.728	netto

Kurtaxefähige Nettokosten HH-2022	€ 222.000	netto
Erträge/Erlöse (abgabenmindernd) HH-2022	€ 30.100	netto
Kurabgabe 2022	€ 160.815	netto
Gemeindeanteil 2022	€ 32.765	netto

Deckungsbedarf (kurabgabefähige Kosten)	€ 191.900	netto
Umlageeinheiten	207.131	
Kurabgabe:	0,93 €	netto

Gemeindeanteil, sofern Kurabgabe bei € 1,00 bleibt.
neu: An- u. Abreise insg. 2 Tg., TG € 1,00/0,50 u. Kinder 6-15 J. 50%

HH-Planung und Kurabgabe 2022/23

- Der Höhe des Anteils der Gemeinde für EW und die Höhe der Ausfallzahlung für Befreite/Ermäßigte ist abhängig von der Höhe der Kurabgabe und von der Anzahl der Befreiten/Ermäßigen (nicht von den umlagefähigen Kosten, eine Kostenreduzierung führt nicht zur Reduzierung des Gemeindeanteils).
- Die Kurabgabe darf höchstens kostendeckend kalkuliert werden: eine 100%ige Kostendeckung nicht möglich, da „Eigenanteil Gemeinde für EW“ und „Ausfallzahlungen für Befreite/Ermäßigte“

Empfehlung: in der Kurabgabensatzung weniger Befreiungen u. Ermäßigungen aufführen, um die Ausfallzahlung der Gemeinde zu verringern. Gleichzeitig die Satzung rechtlich korrekt erstellen (= Tagesgäste u. Urlaubsgäste gleich behandeln) = BSP IV

		BSP 1	II	III	IV	V	VI
	KALKULIERT MIT 	€ 1,00/0,50 (unverändert *)	€ 1,00/0,50 + Kinder 6-15 J. 50%	€ 1,00/0,50 + TG € 1,00/0,50 + An-/Abreise 2 Tg.	€ 1,00/0,50 + TG € 1,00/0,50 + An-/Abreise 2 Tg. + Kinder 6-15 J. 50%	€ 1,00/0,50 + TG € 1,00/0,50 + Kinder 6-15 J. 50% (An-/Abreise 1 Tag)	€ 1,10/0,60 + TG 1,10/0,60 + Kinder 6-15 J. 50% (An-/Abreise 1 Tag)
1	Kurtaxefähige Nettokosten	€ 191.900	€ 191.900	€ 191.900	€ 191.900	€ 191.900	€ 191.900
2	Erträge/Erlöse (abgabenmindernd) / netto	€ 30.100	€ 30.100	€ 30.100	€ 30.100	€ 30.100	€ 30.100
3	Anteil der Abgabepflichtigen (netto)	€ 159.425	€ 165.229	€ 154.689	€ 160.815	€ 153.967	€ 168.237
4	Anteil der Gemeinde für EW (netto)	€ 20.037	€ 20.037	€ 20.037	€ 20.037	€ 20.037	€ 20.037
5	Anteil der Gemeinde für Befreite/Ermäßigte (netto)	€ 18.894	€ 13.091	€ 18.854	€ 12.728	€ 12.109	€ 13.744
6	Gesamtausfallzahlung Gemeinde (netto)	€ 38.931	€ 33.128	€ 38.891	€ 32.765	€ 32.146	€ 33.781
7	Umlageeinheiten (Ü)	199142	199142	207131	207131	199142	199142
8	tatsächliche Kurabgabe (netto)	€ 0,96	€ 0,96	€ 0,93	€ 0,93	€ 0,96	€ 0,96
9	tatsächliche Kurabgabe (brutto)	€ 1,03	€ 1,03	€ 1,00	€ 1,00	€ 1,03	€ 1,03
10	Ergebnis BgA gesamt (netto)	€ 3.907	€ 3.907	-€ 870	-€ 870	-€ 836	€ 7.569
11	Tatsächliche Belastung der Gemeinde (netto)	€ 35.024	€ 29.221	€ 39.761	€ 33.635	€ 40.482	€ 26.212
12	Anmerkung:	Satzungs rechtswidrig , da Tagesgäste (TG) mehr bezahlen, als Übernachtungsgäste (ÜG) + da An-/Abreise nur 1 Tag (auch Nachteil für TG)	Satzungs rechtswidrig , da TG mehr bezahlen, als ÜG + da An-/Abreise nur 1 Tag (auch Nachteil für TG)	Satzung rechtskonform	Satzung rechtskonform	Satzung (fast) ok, ausgenommen An-Abreise TG-ÜG, allerdings hohe Belastung der Gemeinde	nicht rechtskonform , da zu hohe Kurabgabe angesetzt wird= € 1,10, obwohl nur € 1,00 (da € 1,03 nicht realisierbar) erhoben werden dürften.

* nur Montage+Verwandte gestrichen
(inkl. Befreiung = rund € 40.000
Ausfallzahlung (Nr. 6)